

# Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen nichtamtlicher Hinweis- schilder

Datum
-------

Anschrift <b>Stadt Walsrode</b> <b>Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr</b> <b>z.Hd. Frau Siemers</b> <b>Lange Straße 22</b> <b>29664 Walsrode</b>
--

Anschrift des Antragstellers
------------------------------

Telefon <b>05161/977-237</b>	Telefax <b>05161/977-262</b>
---------------------------------	---------------------------------

E-Mail
--------

Telefon	Telefax
---------	---------

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage gemäß Ziffer 8 der Richtlinie der Stadt Walsrode über die Aufstellung von nichtamtlichen Hinweisschildern im Rahmen des Verkehrsleitsystems (innerörtliche Hinweisbeschilderung) die Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen folgender Hinweisschilder:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_  
 (Namen der öffentlichen Einrichtung oder des Betriebes. Firmenlogo oder Piktogramm ist nicht zugelassen.  
 Maße max. 800 mm Breite x 150 mm Höhe.)

<input type="checkbox"/>	Farbe rot für Kultur, Bildung, Freizeit und Sport:	Anzahl:
<input type="checkbox"/>	Farbe grün für Unterkünfte und Gastronomie	Anzahl :
<input type="checkbox"/>	Farbe blau für Dorfcafés und landwirtschaftliche Betriebe mit touristischem Bezug:	Anzahl :

### Standort der/des Schilder/Schildes:

Straße (genaue Angaben z.B.: vor Haus-Nr., in Höhe, gegenüber, von-bis, Entfernungsangaben) – ggfs. Lageplan beifügen –
---

Hinweis: Für öffentliche Einrichtungen und Betriebe, deren Betriebsstätten direkt an Bundesstraßen, Landstraßen oder Kreisstraßen angrenzen, wird keine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

   Unterschrift Antragsteller
--

## **Auszug aus: Richtlinie der Stadt Walsrode über die Aufstellung von nichtamtlichen Hinweisschildern im Rahmen des Verkehrsleitsystems (nichtamtliche Hinweisbeschilderung)**

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, soweit noch keine Beschilderung im Rahmen eines anderen nichtamtlichen Beschilderungskonzeptes der Stadt Walsrode erfolgt ist. Das Aufstellen von Hinweisschildern im Rahmen mehrerer städtischer nichtamtlicher Beschilderungskonzepte wird nicht genehmigt.

Für die nichtamtlichen Hinweisschilder ist eine einheitliche rechteckige Form vorgeschrieben. Sie enthalten als Aufschrift nur den Namen der öffentlichen Einrichtung oder des Betriebes. Das Verwenden eigener Logos oder von Piktogrammen ist nicht zugelassen.

- Maße: maximal 800 mm Breite x 150 mm Höhe
- Farbe: Kultur, Bildung, Freizeit oder Sport: rot (RAL 3003)  
Unterkünfte und Gastronomie: grün (RAL 6029)
- Dorcafés und landwirtschaftliche Betriebe mit touristischem Bezug blau (RAL 5017)
- Schrift: einzeilig – maximal 140 mm –  
in einheitlicher Schriftform
- Ausführung: Hohlkastenprofil  
teilreflektierend  
Grund mit Folie belegt  
(RAL 3003 oder RAL 6029 oder RAL 5017)  
und Schrift weiß reflektierend  
ein- oder doppelseitig.

Eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen der nichtamtlichen Hinweisbeschilderung wird nur innerhalb der Ortsdurchfahrten erteilt für

- a) öffentliche Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Freizeit und Sport,
- b) Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten,
- c) Gastronomische Betriebe mit mehr als 20 Sitzplätzen.
- d) Dorcafés mit mehr als 10 Sitzplätzen und landwirtschaftliche Betriebe mit Ab-Hof- bzw. Ab-Feld-Verkauf durch Personal

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von bis zu drei nichtamtlichen Hinweisschildern erteilt werden.

Für öffentliche Einrichtungen und Betriebe, deren Betriebsstätten direkt an Bundesstraßen, Landesstraßen oder Kreisstraßen angrenzen, wird keine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen einer nichtamtlichen Hinweisbeschilderung erteilt.

In der Innenstadt von Walsrode sowie in der Ortsmitte der Ortschaft Bomlitz wird für das Aufstellen einer nichtamtlichen Beschilderung keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist unter Angabe des gewünschten Standortes für die nichtamtliche Beschilderung schriftlich bei der Stadt Walsrode zu stellen. Soweit die Stadt Walsrode nicht Trägerin der Straßenbaulast ist, beteiligt sie die zuständigen Straßenbaulastträger/innen und erteilt die Sondernutzungserlaubnis nur mit deren Zustimmung.

Im Rahmen der zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere folgendes geregelt:

- a) Festlegung des genauen Standortes der nichtamtlichen Beschilderung durch die Stadt Walsrode,
- b) Beschaffung, Aufstellen, Unterhaltung und Abbau der Beschilderung auf eigene Kosten durch die Berechtigten nach den Vorgaben der Stadt Walsrode,
- c) Kosten, die während der Ausübung der Sondernutzung durch Beschädigung der Hinweisbeschilderung (z. B. durch Unfälle oder Vandalismus) entstehen, gehen zulasten der Berechtigten,
- d) Freistellen der Stadt Walsrode von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung geltend gemacht werden,
- e) Verpflichtung der Berechtigten, jeden Inhaberwechsel oder die Einstellung der begünstigten öffentlichen Einrichtungen oder Betriebe bei der Stadt Walsrode anzuzeigen,
- f) Die Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungskostenentscheidung erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungskostensatzung der Stadt Walsrode in Verbindung mit dem geltenden Kostentarif.

Die Richtlinie kann im Internet unter der Adresse [https://www.stadt-walsrode.de/custom/media/2868\\_1972\\_1.PDF](https://www.stadt-walsrode.de/custom/media/2868_1972_1.PDF) eingesehen werden.